

und Ordnung und Sicherheit in der Volkswirtschaft und allen anderen Bereichen gewährleisten. Vor allem durch die Analyse der beim Kampf gegen Rechtsverletzungen gesammelten Erfahrungen wird von den Rechtspflegeorganen zu solchen Leitungsmaßnahmen beigetragen. In diesem Zusammenhang ist die Gemeinschaftsarbeit von Rechtspflegeorganen, örtlichen Organen der Staatsmacht, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen bereits mit gutem Erfolg entwickelt worden. Es ist eine große, stets aktuelle Aufgabe, diese Gemeinschaftsarbeit unter umfassender Teilnahme der Bürger auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu verwirklichen.

4. An die im Absatz 2 getroffene Feststellung und die damit verfassungsrechtlich fixierte gemeinsame Verantwortung von Gesellschaft, Staat und Bürger für die Rechtspflege anknüpfend, wird im Absatz 3 ausdrücklich hervorgehoben, daß *die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege gewährleistet ist*. In den folgenden Artikeln der Verfassung und in entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind dazu vielfältige Formen unmittelbarer und mittelbarer Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege verankert.

So hat sich die gleichberechtigte Teilnahme von Schöffen an allen Gerichtsverfahren vor den Kreisgerichten, allen erstinstanzlichen Verfahren vor den Bezirksgerichten und in allen Arbeitsrechtssachen als Form unmittelbarer Teilnahme der Bürger an der Rechtsprechung hervorragend bewährt (vgl. Erläuterung zu Artikel 96). Einen bedeutenden Platz in der sozialistischen Rechtspflege nehmen die gesellschaftlichen Gerichte, die Konflikt- und Schiedskommissionen, ein, in denen die Bürger eigenverantwortlich Rechtsprechung ausüben. Als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten (vgl. Erläuterung zu Artikel 92). Besonders hervorzuheben ist die Tätigkeit der Konfliktkommissionen. Im Jahre 1953 als Kommissionen zur Klärung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den staatlichen Organen gebildet, haben sie durch ihre verantwortungsbewußte Arbeit und ihre Erfahrungen wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen, daß ihnen und den im Jahre 1963 gebildeten Schiedskommissionen die Entscheidung über kleinere Straftaten und einfache Zivilrechtsstreitigkeiten übertragen werden konnte. Außer diesen, unmittelbar in der Verfassung (Artikel 92, 94, 95 und 96) genannten Formen wirken